



für den Friedhof „Bienwaldruhe“

Der Stadtrat hat am 08.06.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), und der §§ 1,2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl.S.175), sowie der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl.69) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Der Friedhof „Bienwaldruhe“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Kandel – nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Kandel.
- 2.) Die Verwaltung des Friedhofes „Bienwaldruhe“ obliegt der Stadt Kandel.
- 3.) Der Friedhof „Bienwaldruhe“ umfasst die Waldfläche im Distrikt III Oberbusch, Abteilung 7 Dornwiesereck, wie im beiliegendem Lageplan straffiert dargestellt.
- 4.) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze vom Träger geeignete Urnengrabplätze ausgewählt und in einem Bestattungsplatzregister erfasst.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung der Einwohner der Stadt Kandel, die vom Träger ein vertragliches Recht an einem Bestattungsplatz im Friedhof erworben haben. Im Bereich der in § 1 näher bezeichneten Waldfläche sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Kandel.

§ 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart

In den Bestattungsplätzen dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Verstorbenen beigesetzt werden.

Die Aschekapseln werden in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Umkreis von 1,50 m, vorhandener heimischen Baumarten oder an anderen Naturmerkmalen eingebracht. Alle Bäume und Naturmerkmale bleiben naturbelassen.

§ 4 Betretensrecht

- 1.) Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Der Träger kann das Betretensrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten im Friedhof „Bienwaldruhe“

- 1.) Der Friedhof „Bienwaldruhe“ ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers ist Folge zu leisten.



2.) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen.

3.) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Arten der Bestattungsplätze

Es werden folgende Bestattungsplätze unterschieden:

- a) Familienbaum
Das Nutzungsrecht an einem Familienbaum wird auf 10 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen und Lebenspartner.
- b) Gemeinschaftsbaum für Einzelbeisetzungen
Das Nutzungsrecht an einem Gemeinschaftsbaum wird auf grds. 10 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf eine Person. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten können pro Gemeinschaftsbaum bis zu 20 Beisetzungsstellen ausgewiesen werden.
- c) Freundschaftsbaum
Das Nutzungsrecht an einem Freundschaftsbaum wird auf 10 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf den Vertragspartner und 9 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.

§ 7 Bestattungsplatzregister

- 1.) Im Friedhof erfolgt eine Beisetzung der Urne nur im Bereich eines Naturmerkmals (Bäume, Felsen, u.ä.). Die Bestattungsplätze erhalten zum Auffinden des Naturmerkmals eine Registriernummer.
- 2.) Es wird ein Bestattungsverzeichnis geführt, aus der die veräußerten Bestattungsplätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, der Registriernummer sowie der Bestattungsplätze ersichtlich sind (Bestattungsplatzregister).

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird durch den Träger verliehen. Die Verleihung des Nutzungsrechts erfolgt durch Vertrag. Das Nutzungsrecht an den im Friedhof registrierten Bestattungsplätzen wird ab dem 01.07.2017 auf 50 Jahre verliehen. Der Wiedererwerb des vollständigen Nutzungsrechts nach Ablauf ist möglich.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

- 1.) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsplatzes sind jedoch erlaubt (siehe § 10).



-
- 2.) Im Wurzelbereich der Bäume sowie der sonstigen Naturmerkmale und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Es ist verboten:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

Zu widerhandlungen hiergegen werden durch den Träger kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe voll zu erstatten.

§ 10 Markierungen

- 1.) Der Träger ist in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten befugt, Markierungsschilder in einer Größe von max. 10 x 12 cm am Bestattungsplatz anzubringen.
- 2.) Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen sowie kirchliche Symbole enthalten.
- 3.) Die Markierungsschilder werden ausschließlich, auf der den vorhandenen Wegen abgewandten Baumseite angebracht.

§ 11 Pflege der Bestattungsplätze

Die Pflege der Bestattungsplätze obliegt ausschließlich der Natur und dem Träger.

§ 12 Durchführung von Bestattungen

- 1.) Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde und eine Todesbescheinigung im Original beizufügen, sowie das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Den nach Eintritt des Sterbefalles erforderlichen Urnenanforderungsschein stellt der Träger aus.
- 2.) Der Träger stimmt den Beisetzungstermin mit den betroffenen Angehörigen/Bestatter ab.
- 3.) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Träger. Die Urnenbeisetzung im Friedhof gestalten die Angehörigen mit dem Träger oder einem von Ihnen Beauftragten. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Träger oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
- 4.) Aschen müssen spätestens sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch den Träger beigesetzt.

§ 13 Ruhezeit, Umbettungen

- 1.) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.
- 2.) Grundsätzlich können keine Umbettungen in der Bienwaldruhe erfolgen, da die Urnen mit den Aschen biologisch abbaubar sein müssen und sich in kürzester Zeit zersetzen.



Im Einzelfall entscheidet der Träger.
Sofern eine Umbettung erfolgen kann sind die Kosten in voller Höhe vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 14 Haftung

Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie Naturmerkmalen entstehen.

§ 15 Gebühren und Entgelte

1. Für die Nutzung der Bestattungsplätze werden keine Gebühren erhoben. Der Träger ist berechtigt, gem. § 2 für das vertragliche Recht an einem Bestattungsplatz sowie die mit der Bestattung verbundenen Dienstleistungen Entgelte zu erheben.
2. Sofern der Nutzungsberechtigte vom Vertrag über den Erwerb des Bestattungsplatzes zurücktritt wird für jedes angefangene Jahr der Nutzung ein Teilbetrag von 1/50 der Erwerbskosten einbehalten und zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 50,- € erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den Friedhof „Bienwald“ verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft und die Satzung 14.12.2006 tritt außer Kraft.

Kandel, den 09.06.2017
gez.

Tielebörger
Stadtbürgermeister